

CH-D MERKBLATT

MEHRWERTSTEUERPFLICHT IN DER SCHWEIZ

Hinweis: Bei den nachstehenden Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Insbesondere können sie eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Grundsätze für die Mehrwertsteuerpflicht

Mehrwertsteuerpflichtig ist grundsätzlich, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt bzw. wer eine/n Sitz / Betriebsstätte im Inland unterhält.

Seit dem 01.01.2018 sind folgende, ausländische Unternehmen von der Steuerpflicht befreit:

- Unternehmen, die innerhalb eines Jahres im In- und Ausland Umsätze von weniger als CHF 100'000 aus Leistungen erzielen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind (Achtung: zur Bemessungsgrundlage der CHF 100'000 zählen die Weltumsätze und damit auch die deutschen Umsätze);
- Unternehmen, die Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip erbringen (dies gilt z.B. nicht für grundstücksbezogene Dienstleistungen und Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger).

Versandhandel

Seit dem 01.01.2019 sind ausländische Unternehmen in der Schweiz steuerpflichtig, wenn Sie nach MWST-Recht als Versandhändler gelten.

Erzielt ein Versandhändler pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz aus Kleinsendungen (CHF 65/200 je nach Steuersatz und ist somit von der Abgabe der Einfuhrsteuer befreit), die er vom Ausland ins Inland befördert oder versendet, gelten seine Lieferungen als Inlandlieferungen. Er wird in der Folge in der Schweiz steuerpflichtig und muss sich im MWST-Register eintragen lassen. Die Umsatzgrenze errechnet sich aus den von den Käufern an den Versandhändler bezahlten Entgelten.

Ab der Eintragung im MWST-Register aufgrund der Versandhandelsregelung gelten nicht nur die Kleinsendungen des Versandhändlers als Inlandlieferungen, sondern auch alle weiteren Sendungen, bei denen der Einfuhrsteuerbetrag mehr als CHF 5 beträgt.

Werden Gegenstände aus dem Ausland ins Inland geliefert, die aufgrund des geringfügigen Steuerbetrages von der Einfuhrsteuer befreit sind, so gilt der Ort der Lieferung bis zum Ende desjenigen Monats als im Ausland gelegen, in dem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Umsatzgrenze von CHF 100'000 aus solchen Lieferungen erreicht hat.

Ab dem Folgemonat gilt der Ort der Lieferung für alle Lieferungen des Versandhändlers vom Ausland ins Inland als im Inland gelegen. Er muss sich in der Folge im MWST-Register eintragen lassen und die Einfuhr im eigenen Namen vornehmen. Wird die Umsatzgrenze von CHF 100'000 zu einem späteren Zeitpunkt unterschritten und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) jedoch nicht gemeldet, so

wird angenommen, der Versandhändler unterstelle sich freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht.

Fiskalvertretung

Für die Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen in der Schweiz benötigt der ausländische Unternehmer einen Fiskalvertreter.

Sicherheitsleistung

Als Sicherheit muss der ausländische Unternehmer eine Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank erbringen. Die Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung kann auch als Bareinzahlung auf das Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geleistet werden. Die Sicherheitsleistung wird nach erfolgter Löschung der Steuernummer zinslos zurückerstattet.

Zuständige Behörde

Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, CH-3003 Bern.

Einreichungsfrist

Die Mehrwertsteuer-Abrechnungen müssen innert 60 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode:

- bei quartalsweiser Abrechnung nach Ablauf des Kalendervierteljahres
- bei Saldobesteuerung nach Ablauf des Kalenderhalbjahres

bei der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht und eine sich ggf. ergebende Steuerschuld innerhalb dieser Frist beglichen werden. Bei verspäteter Bezahlung wird ein Verzugszins geschuldet.

Rechnungsanforderungen

Rechnungen müssen in der Regel folgende Angaben enthalten (Sonderregelungen für Kleinbetragsrechnungen):

- Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Schweizer MWST-Nummer des Leistungserbringers;
- Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- Entgelt für die Leistung;
- anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes;

Besonderheiten beim Vorsteuerabzug

Kein Vorsteuerabzug besteht für Leistungen, die im nicht-unternehmerischen Bereich verwendet werden, oder die zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer ausgenommen worden sind. Aufwendungen für Verpflegung und Getränke sind zu 100 % der Vorsteuer abzugsfähig.

Besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Eidg. Steuerverwaltung verlangt eine getrennte Ablage der die Schweiz betreffenden Belege sowie die Verbuchung der Ein- und Ausgangsrechnungen auf separaten Konten (Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre).

Umrechnungskurse

Die Rechnungen können sowohl in CHF als auch in Fremdwährungen erstellt werden. Für die MWST-Abrechnungen sind die Beträge allerdings in CHF anzugeben bzw.

Fremdwährungen in CHF umzurechnen. Dabei ist zwingend der Umrechnungskurs der Eidg. Steuerverwaltung (Monatsdurchschnitts- oder Tageskurse, einsehbar unter www.estv.admin.ch) anzuwenden.

Abrechnung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Grundsätzlich gilt als Zeitpunkt der Besteuerung die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten. Hierbei sind die Entgelte in jener Abrechnungsperiode zu versteuern, in der der Steuerpflichtige hierfür die Rechnung oder Teilrechnung (Anzahlungsrechnungen) stellt. Auf Antrag kann die Eidg. Steuerverwaltung eine Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten bewilligen. In diesem Fall sind in der MWST-Abrechnung alle in diesem Zeitraum vereinnahmten Entgelte für Lieferungen und Dienstleistungen zu deklarieren, auch die für Teil- und Vorauszahlungen. Bei dieser Abrechnungsmethode darf in den MWST-Abrechnungen die Vorsteuer erst nach erfolgter Bezahlung zum Abzug gebracht werden.

Abrechnung mittels Saldosteuersätzen

Bei der Abrechnung mittels Saldosteuersatz-Methode entfällt die Ermittlung und der Abzug der Vorsteuer und die MWST wird halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet. Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis zu CHF 5'005 Mio. (inkl. MWST) und Steuern von nicht mehr als CHF 103'000 pro Jahr, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, können mit der Saldosteuersatz-Methode abrechnen.

Proforma-Rechnungen

Auf den Proforma-Rechnungen, die als Besteuerungsgrundlage für die Ermittlung der Einfuhrumsatzsteuer und Verzollung an der Grenze dienen, sind nur Nettobeträge (bei mehrwertsteuerlicher Registrierung in der Schweiz ohne Montage- und Einbaukosten) auszuweisen, keine Mehrwertsteuer. Ferner ist auf der Proforma-Rechnung sowie auf den Veranlagungsverfügungen für Zoll und Mehrwertsteuer der Importeur wie folgt auszuweisen:

Name Ihrer deutschen Firma
c/o per Adresse Ihres Schweizer Fiskalvertreters

Die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer kann dann später in den MWST-Abrechnungen als Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Er ist im Besitz der Veranlagungsverfügung der Eidg. Zollverwaltung beziehungsweise der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV), lautend auf Namen und Adresse der steuerpflichtigen Person (Importeur).
- Er ist tatsächlich Importeur und kann deshalb unmittelbar nach der Einfuhr über die Gegenstände wirtschaftlich verfügen und dies auch entsprechend belegen (z.B. beim Verkaufsgeschäft anhand einer korrekt verbuchten Einkaufsrechnung).

Nullmeldungen

Auch wenn keine Umsätze in einem Abrechnungszeitraum getätigt wurden, besteht die Pflicht zur Abgabe einer Abrechnung. In diesem Fall ist dann eine Nullmeldung zu erstellen.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen zu unseren Dienstleistungen in diesem Bereich haben, stehen wir Ihnen gerne unter **+41 44 283 61 61** oder unter auskunft@handelskammer-d-ch.ch zur Verfügung.